

# **S A T Z U N G**

der Stadt Weener (Ems) über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weener (Ems) außerhalb der unentgeltlichen Pflichteinsätze.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz), der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Satzung über den Kostenersatz bzw. die Gebührenerhebung beschlossen:

## **I.**

### **Entgeltliche Pflichteinsätze**

#### **§ 1**

#### **Kostenerstattungspflichtige Leistungen**

Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Pflichtaufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 NBrandSchG gelten, mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 NBrandSch, sind kostenerstattungspflichtig (entgeltliche Pflichtaufgaben)

Dazu zählen insbesondere:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden oder Gefahrenlagen,
- c) Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
- d) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 NBrandSchG (nachbarliche Löschhilfe und Hilfeleistung) außerhalb der Entfernung von 15 km Luftlinie (gemessen ab Gemeindegrenze)
- e) Leistungen für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung oder wiederholter Auslösung von Brandmeldeanlagen (Fehlalarm)
- f) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kfz-Brände).

#### **§ 2**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht nach § 1 dieser Satzung richtet sich nach §§ 2, 26 und 28 NBrandSchG.

Danach ist Kostenschuldner bei Leistungen gem. § 1 a), b), e) und f)

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursacherhaftung (§ 6) gelten entsprechend;
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Zustandshaftung (§ 7) geltend entsprechend;
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistung erbracht wird;
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

Kostenschuldner für Leistungen nach § 1 c) ist der Veranstalter oder Veranlasser gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG.

Kostenschuldner für Leistungen nach § 1 d) ist die ersuchende Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Mehre Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

## II. Gebührenpflichtige Einsätze

### § 3 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den in § 1 des NBrandSchG bezeichneten Pflichtaufgaben zählen (freiwillige Hilfeleistungen).
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen sind insbesondere:
  - a) Bekämpfung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
  - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
  - d) Bergung und Einfangen von Tieren
  - e) Auspumpen von überfluteten Räumen
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
  - g) Bergung oder Absicherung von Gegenständen
  - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteile
  - i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen, insbesondere nach Sturmschäden
  - j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 1 dieser Satzung genannten Fällen
  - k) Füllen und Leeren von Zisternen, Schwimmbecken etc.

- (3) Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung veranlasst hat bzw. durch sein Verhalten erforderlich macht oder in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird.
- (2) Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Kosten belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.
- (3) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **III. Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 5 Entstehung der Kostenerstattungs-/Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenerstattungs-/Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weener (Ems).
- (2) Die Stadt Weener (Ems) kann gebührenpflichtige Einsätze von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und Kosten abhängig machen.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch/die Gebühren wird/werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen ist die Gewährung eines längeren Zahlungszieles möglich.
- (4) Die Kosten/die Gebühr werden/wird im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

#### **§ 6 Nichterbrachte Leistung**

Die Kosten/Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

#### **§ 7 Kostenerstattungsmaßstab/Gebührenberechnung**

- (1) Die Kosten/Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge und die Gerätschaften vom jeweiligen Standort abwesend sind (Einsatzzeit). Die

Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr zu diesem.

- (3) Der Kostenersatz/die Gebühren werden für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit berechnet.
- (4) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Kosten- und Gebührentarif festgelegt sind, werden Kosten/Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind. Verbrauchsmaterial wird nach tatsächlich verbrauchter Menge berechnet.

## **§ 8 Billigkeitsregelung**

- (1) Die Kosten/Gebühren können zur Vermeidung von Härten, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Zahlungspflichtigen ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Das gleiche gilt, wenn die Erhebung unbillig wäre.
- (2) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatzaufwand an Personal, Fahrzeugen und Gerätschaften werden die Kosten/Gebühren auf der Grundlage des erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.

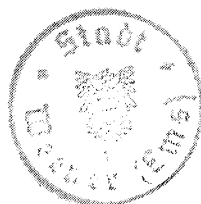
## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Stadt Weener (Ems) haftet nicht für solche Sachbeschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte.  
Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Weener (Ems) von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen der Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Weener (Ems) nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Weener Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Stadt Weener (Ems) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Gerätschaften durch Dritte entstehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weener, 24.03.2009



**Stadt Weener (Ems)**  
Der Bürgermeister

  
Wilhelm Dreesmann

**Kosten-/Gebührentarif für die Kosten-/Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr  
Weener (Ems)**

Ziffer	Kosten/Gebührentatbestand	Betrag in Euro pro Stunde / Tag	
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		
1.1	Einsatzstunde je FFW-Angehörigen	16,00	
1.2	Einsatzstunde bei Brandsicherheitswachen je FFW-Angehörigen	12,00	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		
2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, LF 16/12)	42,00	
2.2	Tanklöschfahrzeug ( TLF 16/25)	50,00	
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	26,00	
2.4	Drehleiter (DL 23-12-K)	82,00	
2.5	Mannschaftstransportwagen MTW	22,00	
2.6	Bootsanhänger mit Rettungsboot	25,00	
2.7	Bereitstellung eines Fahrzeuges für Brandsicherheitswachen		25,00
<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)</b>		
3.1	Tragkraftspritze	16,00	
3.2	Tauchpumpe, Ölpumpe u.ä. ohne Zubehör je Tag (zgl. Mindestgebühr.)		8,00
3.3	Saugschlauch A (je Länge und Tag)		2,60
3.4	Druckschlauch A, B, C, D, (je Länge und Tag)		2,60
3.5	Stromaggregat		13,00
3.6	Atemschutzgerät (zugl. Mindestgebühr)	12,00	
3.7	Chemievollschutzanzug	30,00	
3.8	Hydr. Rettungssatz (z.B. Schere, Spreizer)	20,00	
3.9	Motorsäge je Betriebsstunde (zgl. Mindestgebühr)	13,00	
3.10	Sonstige Arbeits-, Hilfe- und Beleuchtungsgeräte	7,00	
3.11	Reinigen und Prüfen (je Gegenstand)		3,00
<b>4.</b>	<b>Pauschalansätze (zzgl. Ansätze zu 1,2,3, 5 u. 6)</b>		
4.1	Bergung oder Einfangen von Tieren		60,00
4.2	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr Bei missbräuchlicher Alarmierung der FFW werden die Kosten für das eingesetzte Personal nach Ziffer 1 und die Kosten für den Fahrzeugeinsatz nach Ziffer 2, zzgl. etwaiger Verdienstauffälle, erhoben, mind. jedoch		512,00
4.3	Ausrücken der FFW bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch		102,00

## **5. Verbrauchsmaterial**

- 5.1 Die Gebühren- und Kostensätze decken nur die Leistungen nach Ziffern 1 – 4 dieses Kosten- und Gebührentarifes ab. Sämtliche Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver- und Schaum, Sauerstoff, Pressluft) werden zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. 15% Verwaltungskostenanteil berechnet.
- 5.2 Die Entsorgung von Verbrauchsmaterial wird zum Selbstkostenpreis zzgl 15% Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.
- 5.3 Wasser aus dem Leitungsnetz wird zum Tagespreis berechnet.

## **6. Sonstiges**

- 6.1 Ersatz von einsatzbedingten Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material und Gerät, über das die Feuerwehr nicht verfügt, Entsorgung von umweltgefährdeten Stoffen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- 6.2.1 Bei einsatzbedingten Schäden an Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr erfolgt Ersatz in Höhe der Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten.